



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Studierendenrat der Universität Zürich (StuRa).....

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv

eher negativ

keine Meinung

Bemerkungen:

2. Revisionsgrundsätze

2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Ja.....

2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja, aber natürlich auch inklusive der Harmonisierung der tatsächlichen Stipendienhöhe.....

2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Nein, dies erlaubt dem Kanton weitgehende Selbstbestimmung des Beitrags.....

3. Formelle Harmonisierung

3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein, siehe dazu BV Art.8.2.....

3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja, abzüglich Art.10.3.....

3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja.....

3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja.....

3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Im Zuge einer materiellen Harmonisierung muss auch ein Minimalbeitrag für das Vollstipendium vorgegeben werden.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 4.1.

Das Stipendienwesen der Schweiz muss ausgebaut werden. Im Moment sind dafür zu wenig finanzielle Mittel vorhanden, die zu

einem grossen Teil vom Bund bereitgestellt werden müssen. Doch wenn die Beiträge nach den effektiven Ausgaben des Kantons bemessen werden, gibt dies dem Einzelkanton zu viel Kontrolle über seine eigenen Bundesbeiträge. Den Artikel 4.1. soll man daher wie folgt ändern:

4.1. Der Kredit des Bundes für Stipendien wird auf die einzelnen Kantone aufgeteilt nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl.

(Im Übrigen wäre auch ein Anhaltspunkt zum Umfang der Gesamtbeiträge nicht verfehlt.)

Art. 5.1.b.

Die Bedingungen zur Ausbildungsbeitragsberechtigung im Ausland sind nur schwer überprüfbar und sehr verschieden. Jemanden in der Schweiz ein Stipendium zu verweigern, weil er einen Heimatstaat mit existierendem, aber unzureichendem Stipendienwesen hat, ist unsinnig. Wir möchten den Absatz b deshalb auf diese Variante gekürzt sehen:

5.1.b. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz im Ausland, die eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren, sofern sie nicht bereits von ihrem Heimatstaat hinreichend unterstützt werden.

Art. 5.2

Bei der Vergabe der Stipendien darf keinerlei Diskriminierung stattfinden. Eine Alterslimite macht keinen Sinn. Wir möchten deswegen Artikel 5.2. ersatzlos streichen.

Art. 7.1.

Die Leistungen des Ausbildungsbeitrags dürfen nicht aufgrund der finanziellen Unterstützung anderer Dritter als Eltern oder gesetzlich Verpflichteter verwehrt werden, die ja jederzeit wegfallen können. Hat jemand reiche Freunde, kann es nicht sein, dass die zu unterstützende Person deshalb von staatlicher Unterstützung ausgeschlossen wird.

Zu streichen ist der Teil „oder entsprechende Leistungen anderer Dritter“, sodass Artikel 7 lauten würde:

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Personen, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreichen.

Art. 7.2.

Bis ein Kind seine Eltern verklagt, braucht es ungeheuer viel. Muss das Geld von den gesetzlich verpflichteten Personen eingetrieben werden, da diese ihrer Aufgabe, finanzielle Unterstützung zu bieten nicht nachkommen, so kann diese Aufgabe nicht von der betroffenen zu unterstützenden Person übernommen werden. Dass jemand nicht studieren kann, weil er kein gerichtliches Verfahren gegen seine Eltern einleiten will, ist Irrwitz. Entsprechend der Alimentenbevorschussung möchten wir eine Regelung, dass der Staat bei fehlendem Zahlungswillen der gesetzlich Verpflichteten das Geld zurückfordert. Artikel 7.2. soll beigefügt werden:

7.2. Wenn die gesetzlich verpflichteten Personen ihren Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung während der Ausbildung nicht nachkommen, bieten die Kantone die Möglichkeit der Stipendienbevorschussung gestützt auf die kantonalen Gesetze über Ausbildungsbeiträge.

Art. 8.3.

Die Hälfte des Artikels 8.3. ist überflüssig. Folgendes genügt:

8.3. Der Bundesrat kann weitere beitragsberechtigte Ausbildungen bezeichnen.

Art. 9.a.

Nicht alle Masterstudiengänge haben einen entsprechen Bachelor. Es gibt interdisziplinäre oder spezialisierte Master und auch die Möglichkeit, mit einem Bachelor einen, bis zu einem gewissen Grade anderen Master zu wählen als das bisherige Hauptstudienfach. Diese Entscheidungs- und Entwicklungsmöglichkeit nach dem Bachelor muss gewährt bleiben und deshalb Art. 9a wie folgt verallgemeinert werden:

9.a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss einer anerkannten Erstausbildung, welche bei Studiengängen, die in eine Bachelor- und Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen umfasst, wobei diese an unterschiedlichen Hochschultypen absolviert werden können.

Art. 9bis (neu)

Darlehen sind keine vertretbare Lösung für die Probleme der Studienfinanzierung. Ein System, in dem man verschuldet aus dem Studium kommt und die ersten Jahre im Berufsleben die Ausbildung in Form von Schulden abzahlt, ist widersinnig. Man kann keine gute Bildung genießen, muss man sich wegen ebendieser Sorgen um die Zukunft machen. Ist man nach einem durch Stipendien unterstützten Studium erfolgreich in die Berufswelt eingestiegen, so steuert man über die Steuern finanziell zur Ausbildung bei, spendet unter Umständen der Ausbildungsstätte aus Dankbarkeit oder trägt sonst wertvoll zur Gesellschaft bei. Zu unterstützende Studierende sollen also wenn irgendwie möglich ein Stipendium erhalten. Wir möchten den Artikel 9bis beigefügt wissen, der lauten möge:

Art. 9bis Soweit möglich soll ein Ausbildungsbeitrag stets in Form eines Stipendiums erfolgen. Darlehen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Der Bundesrat erlässt entsprechende Richtlinien.

Art. 10.3.

Art. 10. 3. Muss ersatzlos gestrichen werden.

Die günstigste Ausbildung ist sicherlich nicht immer die beste. Welcher Ausbildungsort gerade die günstigsten Tarife hat, kann während eines Studiums wechseln, so bekäme man plötzlich nicht mehr genügend Stipendien, wenn man am selben Ort weiterstudieren möchte. Es kann nicht sein, dass jemand z.B. Physik an der Uni studieren muss, weil die ETH höhere Studiengebühren verlangt, dass jemand 3 Stunden pendeln muss, weil seine Ausbildung woanders günstiger angeboten wird, oder dass jemand ein anderes Fach zu studieren hat, weil seine Stärken und Interessen im Bereich einer Ausbildung liegen, die teurer ist als andere. Nur weil es auch günstigere andere Ausbildungen gäbe, bracht man nicht plötzlich weniger Geld für die Ausbildung, die man tatsächlich macht.

Art. 11.2.

Inwiefern ein mehrfacher Studienwechsel sinnvoll war, kann nur individuell geprüft werden. Eine Umgewichtung beispielsweise von Haupt- und Nebenfach an den Universitäten gilt als Ausbildungswechsel. Wenn jemand den Studiengang mehrmals wechselt, ist es je nach Fall nicht sinnvoll, ein Studium durch gekürzte

finanzielle Unterstützung nicht bis zum Ende möglich zu machen. Ohne die Kantone hier einschränken zu wollen, möchten wir es ihnen offen lassen, eine höhere Maximalzahl zu setzen, eine Überprüfung sur dossier vorzunehmen oder die Regelung vollends wegzulassen. Wir möchten Art. 11.2. ändern zu:

11.2. Wird die erstmals gewählte Ausbildung einmalig gewechselt, so werden auch für die neue Ausbildung Beiträge ausgerichtet. Der Kanton entscheidet das Vorgehen bei mehreren Wechseln.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Eine Harmonisierung des Stipendienwesens muss vor allen Dingen auch eine materielle sein. Vereinheitlichte Vergabe der Ausbildungsbeiträge (die hier übrigens auch nur ansatzweise erfolgt) ist zwar notwendig, ist aber ein schwacher Trost, wenn der eigene Kanton dann mit einem Symbolfranken zu den Semesterauslagen beiträgt.

Insgesamt ist leider zu bemerken, dass dieses Gesetz (selbst nach Überarbeitung) durch seine schwache Rechtsbindung keine Alternative zur Stipendieninitiative des VSS darstellt und gar unbefriedigender ist als das EDK-Konkordat.....